

## Satzungsänderungsantrag 3: Entzerrung der Wahlhäufung auf Mitgliederversammlungen

Im Zuge der Im Zuge des Satzungsänderungsantrags zur Entzerrung der Wahlhäufung auf Mitgliederversammlungen des VfB Stuttgart 1893 e.V sind die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern: **(Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert)**

### **Änderung § 16 Abs. 3 und Abs. 3 lit a) der Satzung.**

#### **§ 16 Abs. 3 und Abs. 3 lit a) der Satzung.**

3. Der Präsident und jedes weitere Präsidiumsmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsbeirats für die Dauer von **vier fünf** Jahren in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der Vereinsbeirat kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für jede Position einzeln bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen, wobei die Voraussetzungen des lit. b) Anwendung finden. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) Werden für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von **vier fünf** Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt.

#### **Ergänzender Hinweis:**

Die Antragsteller halten die Regelung des § 16 Abs. 3 lit. a Satz 3 „*Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von fünf Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt*“ für sehr undemokratisch. Da es sich hierbei jedoch um einen höchst unwahrscheinlichen Fall handelt, haben wir von dieser Änderung aufgrund der Anzahl der Änderungsanträge aktuell abgesehen. Eine Änderung sehen wir hier jedoch zeitnah als erforderlich an.

## **Begründung:**

Alle vier Jahre werden aktuell alle Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats innerhalb einer Mitgliederversammlung gewählt. Dies sind zwölf Vereinsämter, welche gleichzeitig gewählt werden müssen. Hierzu stehen im Höchstfall 27 Personen zur Wahl.

Diese Wahlhäufung hat kritische Auswirkungen auf:

### **1. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten**

Für das Präsidentenamt und die beiden Präsidiumsämter müssen innerhalb von drei Monaten vor der Wahl bis zu neun geeignete Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt und zur Wahl vorgeschlagen werden.

Gleichzeitig dazu müssen für die neun Vereinsbeiratsämter innerhalb von zwei Monaten vor der Wahl achtzehn geeignete Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt und zur Wahl vorgeschlagen werden.

Dies stellt einen erheblichen Aufwand bei der Kandidatenauswahl dar, welcher in dieser Dimension unseres Erachtens auch Auswirkungen auf die Qualität des Auswahlprozesses hat.

### **2. Die Wahl der Vereinsbeiratsmitglieder steht stets im Schatten der Präsidiumswahlen**

Verständlicherweise steht die Präsidiumswahl im Fokus der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Um sich jedoch wirklich im Vorfeld der Wahlen mit allen Kandidatinnen und Kandidaten auseinandersetzen zu können, ist es hilfreich, die Wahlen voneinander abzukoppeln. Gleichzeitig erhöht dies auch die Wertschätzung für die Personen, welche sich um ein Amt im Vereinsbeirat bewerben.

### **3. Die Dauer der Mitgliederversammlungen in Superwahljahren**

Die Mitgliederversammlung im Superwahljahr 2021 hat insgesamt 9 ½ Stunden gedauert. Dies ist schlicht zu lang und wirkt auf viele Mitglieder abschreckend, so dass hier die Gefahr besteht, dass Mitglieder allein aufgrund der organisatorisch bedingten Dauer der Mitgliederversammlung fernbleiben und ihre Mitbestimmungsrechte nicht wahrnehmen.

Ziel dieser Satzungsänderungen ist es daher, durch die Verlängerung der Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder von vier auf fünf Jahre Superwahljahre so gut als möglich zu vermeiden. Diese finden dadurch planmäßig nur noch alle zwanzig Jahre statt.

Hierdurch werden

1. der Aufwand beim Auswahlprozess der Kandidaten verringert und die Qualität aufgrund erhöhter Zeitressourcen gesteigert.
2. die Auseinandersetzung mit und die Wertschätzung für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten des Vereinsbeirats erhöht.
3. insgesamt die Möglichkeiten der Mitbestimmung durch die Mitglieder und somit die demokratischen Prozesse im Verein gestärkt.